

# **Neu-Aufstellung des Landschaftsplanes (LP) der Stadt Aachen**

## **Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Stadtverband Aachen e.V. (NABU Aachen)**

unter Beteiligung der Arbeitskreise AK Botanik, AK Ornithologie, AK Schmetterlinge und AK Wildbienen des NABU Aachen.

Stand: 14. Dezember 2018

### **1. Vorbemerkung**

Der NABU-Stadtverband Aachen (NABU, bis 1990 DBV, „Deutscher Bund für Vogelschutz“) hat die Umsetzung des Landschaftsplanes (LP) von 1988 in den vergangenen 30 Jahren intensiv begleitet. Etliche Mitglieder des damaligen Landschaftsbeirates hatten in den Jahren zuvor aktiv an der Gestaltung des Landschaftsplanes und insbesondere an den naturwissenschaftlichen Grundlagenkartierungen mitgearbeitet; zu nennen sind hier Otto Hirtz (BUND), Robert Dreiling (NABU, damals DBV) sowie Veit Helmig (LNU).

Der LP war 1988 sicherlich einer der modernsten in NRW; der damalige Umweltdezernent, Dr. Heinrich Getz, bezeichnete ihn als „Jahrhundertwerk“. Er entsprach dem Wissen und den gesetzlichen Anforderungen seiner Zeit. Dennoch gelang es auch in Aachen nicht, von wenigen Ausnahmen wie der Rückkehr des Wanderfalken, des Uhus und des Bibers (1) abgesehen, den Verlust wertvoller Lebensräume sowie bedrohter Tier- und Pflanzenarten aufzuhalten, wie es beispielsweise die „Roten Listen“ auf Bundes- und Landesebene dokumentieren: So umfasste die erste Rote Liste für NRW (1979) noch 109 Seiten, die zweite Auflage (1986) bereits 244 Seiten, und die dritte Auflage (1999) schon 641 Seiten (2)!

Der Verlust der biologischen Vielfalt ist eine der bereits überschrittenen planetarischen Grenzen (9 sog. „Planetary Boundaries). Er gilt daher inzwischen als eines der größten Probleme unseres Planeten, noch vor dem Klimawandel, Stickstoff- und Phosphoreinträgen (Rockström et al. 2009). Die wesentlichen Ursachen, auch auf EU-Ebene, nationaler und regionaler Ebene sind die Intensivierung der Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, sowie die Versiegelung (durch Bebauung und Infrastruktur) und Zerschneidung der Landschaft ((durch Bebauung und Infrastruktur) (3).

Daher wurden in den vergangenen 30 Jahren auf internationaler Ebene, EU-Ebene, nationaler und Landesebene zahlreiche Biodiversitätsstrategien, Umsetzungsprogramme, EU-Naturschutzrichtlinien und EU-Verordnungen sowie Gesetzesänderungen auf nationaler und Landesebene verabschiedet, die nicht zuletzt auch quantitative Ziele enthalten, die im Zeithorizont zwischen 2010 und 2020 umzusetzen waren bzw. noch umzusetzen sind.

Beispielhaft seien hier nur die UN-Konvention über biologische Vielfalt (CBD, 1992), deren Strategischer Plan bis 2020 (inkl. Aichi-Targets, 2010), die Sustainable Development Goals (SDGs, 2015), die EU-Biodiversitätsstrategie (2011) sowie entsprechende EU-Richtlinien

und Verordnungen, die nationale Biodiversitätsstrategie (2007) und die Biodiversitätsstrategie des Landes NRW (2015) genannt. Hinsichtlich der Umsetzung dieser Ziele bis zum Jahr 2020 verweist der NABU-Stadtverband Aachen e. V. auch auf seine kommunalpolitischen Forderungen zur Kommunalwahl 2014, die seinerzeit mit allen im Stadtrat vertretenen politischen Parteien ausführlich besprochen wurden (NABU Aachen 2014).

## 2. Generelle Einschätzung

Vor dem Hintergrund der nationalen und internationalen rechtlich verbindlichen Vorgaben zeigt der Entwurf des Landschaftsplans (LP) sowohl positive Facetten als auch eindeutige Mängel und Defizite hinsichtlich der quantitativen Ziele, zu deren Umsetzung auch die Stadt Aachen bis 2020 verpflichtet ist:

Die positiven Facetten im LP-Entwurf sind folgende:

- Deutliche Erhöhung der Naturschutzgebietsflächen gegenüber dem bestehenden Landschaftsplan
- Ausgewogene Verteilung der Schutzgebietsflächen in Aachen
- Repräsentative Auswahl der Schutzgüter, die durch Naturschutzgebiete geschützt werden (hier insbesondere NSG Schneeberg, NSG Vaalserquartier, NSG Itertal) und die als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) dargestellt werden (herausragende Obstwiesen, ergänzend Bachtäler, Höckerlinie)
- Klare inhaltliche Abtrennung zwischen den Schutzgebietskategorien
- weitreichender Landschaftsschutz im Außenbereich

Die wesentlichen Mängel im LP-Entwurf sind folgende:

- Perspektivisch hoher Verlust wertgebender Landschaft und Freiflächen durch temporären Landschaftsschutz (bspw. Richtericher Dell, Preuswald, Beverau, Kornelimünster West, westl. Schleckheim „Schumag“)
- Kontraproduktive Ausweisung von Baugebieten bzw. Darstellung als temporären Landschaftsschutz in den klimatisch wertvollen „Grünfingern“
- Zum substantiellen Erhalt der Biodiversität notwendige Darstellung weiterer Flächen als Naturschutzgebiet (Kulturlandschaft „Freunder Ländchen“, Waldgebiet Entenpfehl, wesentliche Ausweitung Waldgebiet Münsterwald, Waldgebiet Vetschauer Berg, S. Schutzkonzept...)
- Unzureichende Einschränkung der Intensivlandwirtschaft in den Naturschutzgebietsflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung (weiterhin sind flächig die Ausbringung von Gülle und Mist sowie Pestizide auch in allen NSG's erlaubt)
- Für den Erhalt der Waldbiodiversität notwendige, aber vollständig fehlende Wildnisflächenausweisung in Waldgebieten (insbesondere städtischen, in denen die Eigentumsfrage sekundär ist)

### 3. Flächenversiegelung, „8er“-Flächen

**Im alten Landschaftsplan 1988** war das Plangebiet ca. **114,5 km<sup>2</sup>** groß, bei einer Gesamtgröße des Stadtgebietes von 160,78 km<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich des neuen **LP 2018** umfasst im Wesentlichen den „baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts“. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt zum Zeitpunkt des Landschaftsplanvorentwurfs (2018) ca. **111,05 km<sup>2</sup>**. **Der Geltungsbereich des neuen Landschaftsplans ist somit bereits um 353 Hektar und damit um mehr als 3 % kleiner als der des alten LP 1988. Dies entspricht einem jährlichen (!) Flächenverlust von mehr als 10 Hektar (oder mehr als 14 Fußballfelder) im Zeitraum von 1988 bis 2018.**

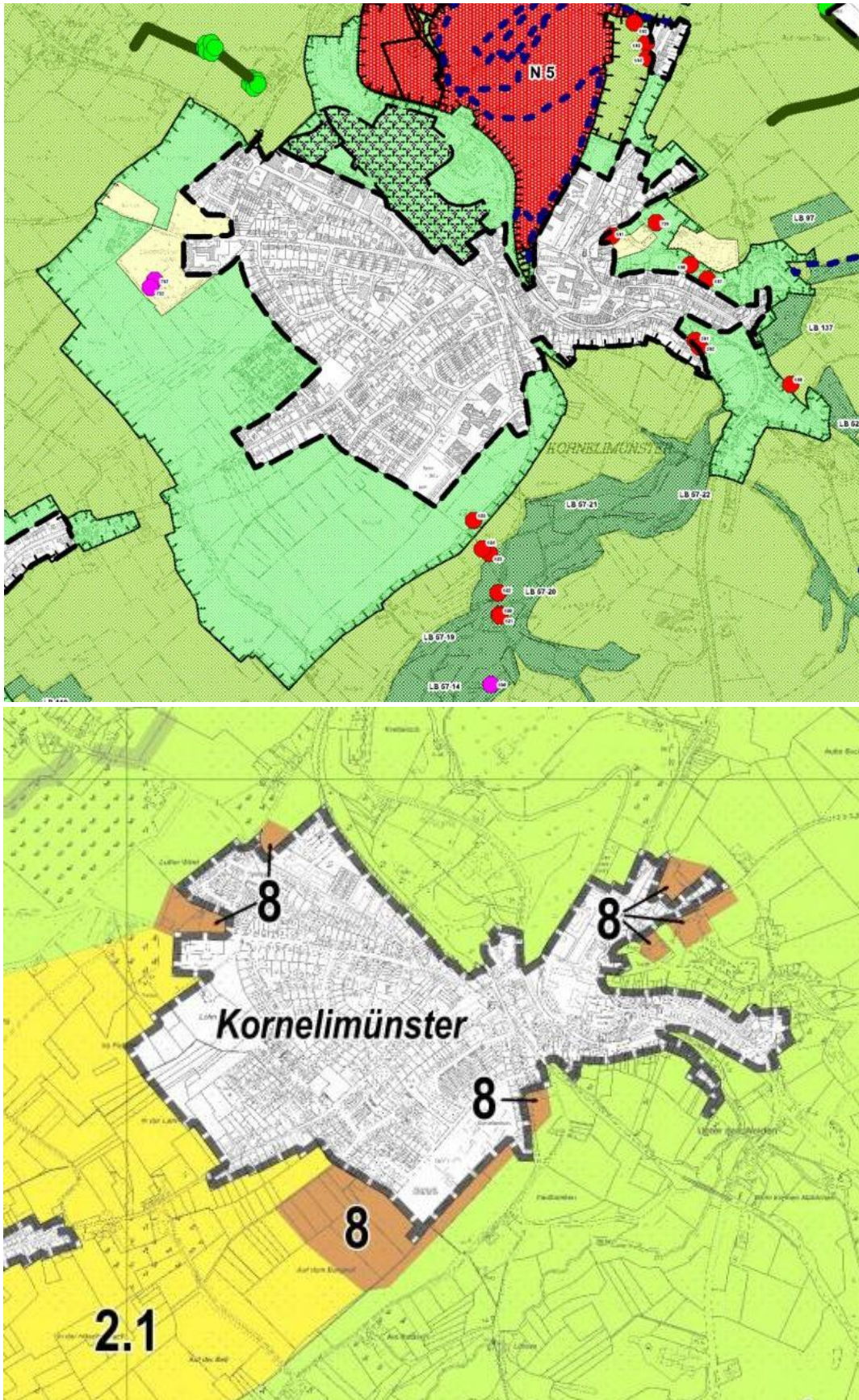
Darüber hinaus gilt im neuen Landschaftsplan: *„Der räumliche Geltungsbereich ist in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagegemäß abgegrenzt. Die äußeren Abgrenzungslinien selbst befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der derzeitigen Einschätzung des baulichen Außenbereichs nach Bauplanungsrecht und der Bebauungspläne zum Stand März 2018.“* (Seite 13 Band 2)

Dementsprechend sind **152,74 ha für das Ziel 8 „Temporäre Erhaltung“ vorgesehen** (Seite 47 Band 2), was einem **Anteil von rund 1,4 % entspricht**. De Facto sind die Flächen für eine Bebauung vorgesehen und somit sollen in Zukunft weitere 152,74 ha Flächen versiegelt und somit dem Naturhaushalt entzogen werden!

Neben dieser Bebauung im Außenbereich wurden und werden auch Flächen im Innenbereich versiegelt, die nicht in den oben genannten Zahlen enthalten sind. Mit dieser Versiegelung verbunden sind eine zunehmende Verdichtung der Innenbereiche, der Verlust von innerstädtischen Grünflächen, die Verschlechterung des Kleinklimas und ein zunehmender Straßenbau, der für die Anbindung neuer Siedlungsbereiche erforderlich wird.

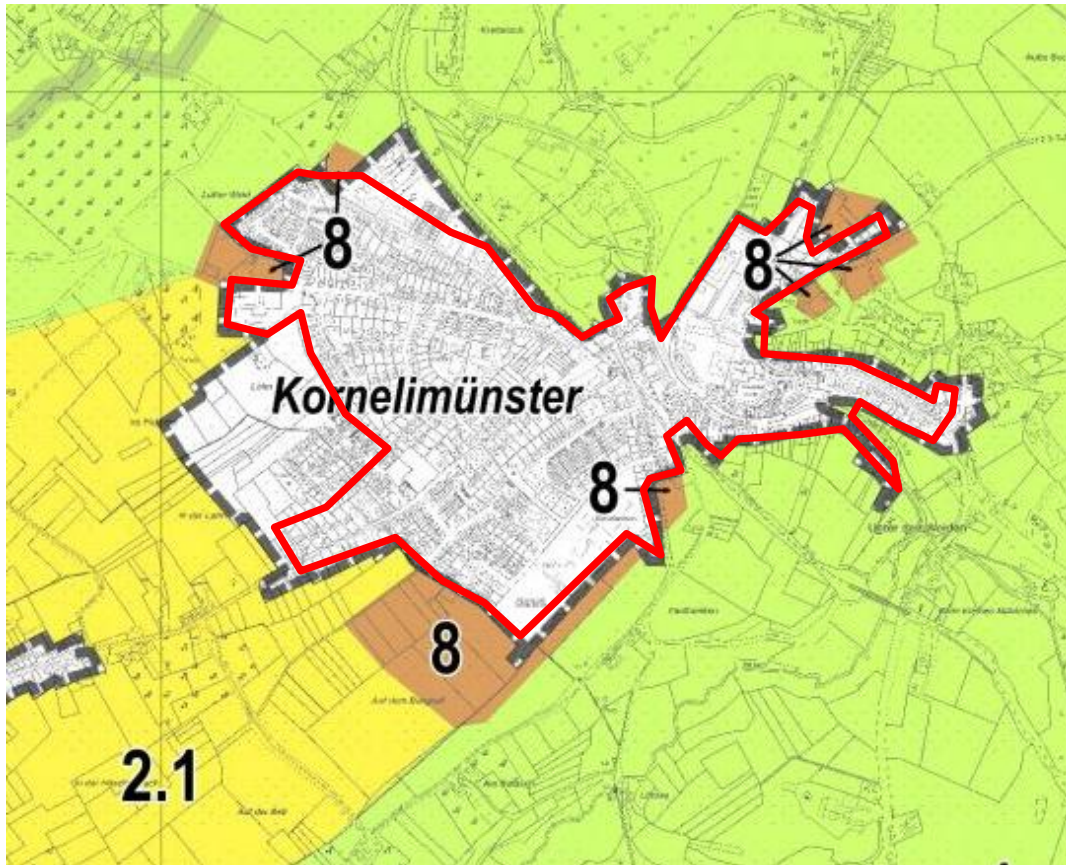
Die Entwicklung der letzten 30 Jahre wird im Folgenden am Beispiel Kornelimünster gezeigt. Um ein Zusammenwachsen der Ortslagen Kornelimünster und Schleckheim zu verhindern, wurde das Schutzziel 2.1. „Anreicherung Offenland“ auf die die Ortschaften umgebende Landschaft gelegt.

Beispiel Kornelimünster LP 1988 (oben), LP 2018 (unten)



Die Übertragung der Abgrenzung des Innenbereichs aus dem alten Landschaftsplan (1988)

auf den neuen Landschaftsplan veranschaulicht in dramatischer Weise die krakenförmige Ausweitung des Weilers Kornelimünster. In Zukunft würde die aus strukturellen Gründen schon jetzt völlig überlastete, aber nicht veränderbare Infrastruktur weiter belastet und die Lebensqualität massiv verschlechtern. Eine Ausweisung von nur temporären Landschaftsschutz ist deshalb nicht hinnehmbar und vollständig zu revidieren.



Weitere Flächen, auf denen das Erhaltungsziel 8 „Temporärer Erhalt“ vorgesehen ist, sind folgende Flächen:

- Horbach: Innerörtliches Grünland zur Bebauung vorgesehen, trotz Steinkauzrevier (Näheres siehe Abschnitt Natur auf Zeit (5.6))
- Orsbach: Fingerartige Erweiterung des Dorfes in die Landschaft (Norden, Südosten)
- Hanbruch: Zur Fläche für die Verbesserung des Klimas gehört auch die dortige Kleingartenanlage. Dennoch Erweiterung in Richtung Amsterdamer Ring

Nähere Ausführungen zu Flächen mit dem Erhaltungsziel 8 s. Abschnitt 5.6.

**Insgesamt ist eine weiterführende Bebauung von Flächen in die Landschaft hinein, insbesondere im Hinblick auf die Zersiedlung der Landschaft und den Flächenfraß, nicht wünschenswert. Zudem werden für den mit der Zunahme der Bevölkerung einhergehenden Individualverkehr weitere Straßen benötigt oder bestehende Straßen an die jeweils neue Situation angepasst werden müssen.**

**Der NABU lehnt daher die großflächige Ausweisung von Flächen zur „Temporären Erhaltung“ bzw. der Ausweisung von „Natur auf Zeit“ kategorisch ab.**

## 4. Umzusetzende Ziele im Einzelnen

Für das Stadtgebiet Aachen sind hierbei insbesondere die bis zum Jahr 2020 zu erreichenden folgende Ziele interessant, da sie im neuen Landschaftsplan umgesetzt werden müssen:

### 4.1. Mehr und größere Naturschutzgebiete, bessere Schutzgebietsverordnungen, besserer Schutz gefährdeter Arten

Im Strategischen Plan der CBD haben sich die Vertragsstaaten, darunter die EU und Deutschland, in Kernziel 11 dazu verpflichtet, Zitat:

„Bis 2020 sind **mindestens 17 Prozent der Land- und Binnenwassergebiete** und 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete, insbesondere Gebiete von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt und für die Ökosystemleistungen, **durch effektiv und gerecht gemanagte, ökologisch repräsentative und gut vernetzte Schutzgebietssysteme** und andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen **geschützt** und in die umgebende (terrestrische/marine) Landschaft integriert“.

In Kernziel 12 heißt es ergänzend für gefährdete Arten, Zitat:

„Bis 2020 ist das Aussterben bekanntermaßen bedrohter Arten unterbunden und ihre Erhaltungssituation, insbesondere die der am stärksten im Rückgang begriffenen Arten, verbessert und stabilisiert worden,“

In der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS) sind dazu die wichtigsten Festlegungen:

- Bis 2010 ist der Aufbau des EU-weiten Netzes Natura 2000 abgeschlossen.
- Bis 2020 ist ein gut funktionierendes Managementsystem für alle Großschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete etabliert. (NBS, Ziel B 1.1.3)

Bisher sind erreicht, Beispiel „Strenge“ Schutzgebiete (Natura-2000-Gebiete, in DE meist Naturschutzgebiete, Nationalparke): EU-Durchschnitt 18 %, Durchschnitt Deutschland 15 %, NRW 7 %, Aachen knapp 3 % ( Landschaftsplan 1988 und zwei Nachmeldungen, Indetal und Brander Wald).

Damit sind in Aachen mit bisher nur etwa 3 % des Stadtgebietes wesentlich weniger Flächen ausgewiesen als in vielen anderen kreisfreien Städten. So sind es beispielsweise in den ähnlich großen Städten Bonn immerhin rund 20 % und in Freiburg sogar rund 50 %. In Bonn ist zum Beispiel der Stadtwald (Kottenforst) in Gänze als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen. Um auch in Aachen zumindest die wertvollsten Lebensräume zu schützen, müssen im neuen Landschaftsplan nun endlich mehr und größere Flächen für den Naturschutz ausgewiesen und mit adäquaten Schutzgebietsverordnungen ausgestattet werden, da der Verlust von Arten und Lebensräumen bisher nicht gebremst werden konnte. Denn letztlich ist der Naturhaushalt für den Menschen eine unersetzbare Lebensgrundlage.

#### **4.2. Wiederherstellung degradierter Lebensräume, Biotopverbund**

Neben der Erreichung der Ziele für Schutzgebiete (s.o.) sieht die EU-Biodiversitätsstrategie zusätzlich die Wiederherstellung degradierter Lebensräume vor (15 % Prozent bis 2020, Ziel 2).

Hier ist unter anderem an die in den letzten 30 Jahren stark zurückgegangene Segetalflora der Ackerstandorte am Schneeberg sowie an das Naturschutzgebiet Orsbacher Wald zu denken.

Entsprechend des Strategischen Plans der CBD und der EU-Biodiversitätsstrategie zur sogenannten „Grünen Infrastruktur“ sieht die NBS vor, Zitat:

„Bis 2010 besitzt Deutschland auf 10 % der Fläche ein repräsentatives und funktionsfähiges System vernetzter Biotope“. (NBS, Ziel B 1.1.3)

#### **4.3. Mehr Naturschutz im Wald**

Hierzu finden sich zwei zentrale Forderungen in der NBS:

- Bis zum Jahre 2020 kann sich die Natur auf 2 % der Fläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten ungestört entwickeln und Wildnis entstehen = „2%-Wildnis-Ziel“ (Ziel B 1.1.3 Vielfalt der Lebensräume)
- 2020 beträgt der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung 5 % der Waldfläche = „5%-Ziel“ (10 % im öffentlichen Wald) (NBS, Ziel B 1.2.1, Wälder)

Dagegen waren nach den Daten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) von den angestrebten Wildnisflächen auf 2 % der Landesfläche bis 2020 im Jahr 2017 erst etwa 0,6 % erreicht!

Bei den Waldflächen ohne Nutzung (NBS-Ziel: auf 5% der Fläche bis 2020, im öffentlichen Wald 10 %) waren bis 2017 erst etwa 2 % erreicht. Die Koalition von Union und SPD hat daher in ihrem Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um dem 2020-Ziel näher zu kommen. Davon sollte auch die Stadt Aachen durch entsprechende Gebietsausweisungen profitieren!

#### **4.4. Sparsamerer Umgang mit Flächen**

Aufgrund des anhaltenden Flächenverbrauchs für Gewerbe, Wohnbebauung und Verkehrsinfrastruktur hat die Bundesregierung bereits in ihrer Nationalen

Nachhaltigkeitsstrategie (NHS) 2002 beschlossen, den Flächenverbrauch von 120 Hektar / Tag auf 30 Hektar / Tag auf ein Viertel zu senken. Die Erreichung dieses Ziels war zunächst auf 2020 befristet, inzwischen (Koalitionsvertrag 2013) wurde sie auf 2030 verschoben. Bis 2050 wird das Flächenverbrauchsziel *Netto-Null* (Flächenkreislaufwirtschaft) angestrebt.

Auf Landesebene wird ebenfalls eine Netto-0-Neuversiegelung angestrebt (für neu versiegelte Flächen muss an anderer Stelle in gleichem Maß entsiegelt werden)....

In Aachen gingen in den vergangenen 30 Jahren über 300 Hektar (3 Quadratkilometer) Fläche verloren, das entspricht mehr als 3 Prozent des gesamten Stadtgebietes!

## **5. Konkrete Forderungen**

### **5.1. Schutzgebiete generell**

Der NABU Aachen fordert zur Erreichung der oben genannten Ziele die vollständige Umsetzung der Inhalte des von der Naturschutzstation verfassten Fachkonzepts „Naturschutzgebiets-Netzwerk als Grundlage für die Neuaufstellung des Landschaftsplans Aachen“ (Aletsee M. 2016, Fassung: 19.04.17), s. Anlage. So sind unterem anderem weitere Naturschutzgebietsausweisungen im Bereich Freunder Ländchen (Sicherung einer einzigartigen strukturreichen Kulturlandschaft, mit einer Steinkauzpopulation und Brutpaaren von Baumfalke, Mittelspecht sowie Fledermausvorkommen), im Bereich Entenpfuhl (FFH-LRT Eschenauenwald, Fledermäuse, div. Vogelarten), im Steinbruch „Kier“ bei Walheim (Geburtshelferkröte, Kammmolch, Uhu, Gartenrotschwanz, Flußregenpfeifer) und im Bereich Münsterwald (Feuersalamander, Geburtshelferkröte, Schwarzspecht, Waldschnepfe, FFH-LRT Moorbirkenwald) wie im erwähnten Fachkonzept beschrieben auszuweisen. Im Folgenden werden einzelne aus dem Fachkonzept abzuleitende Forderungen und Zielsetzungen vertieft und/oder ergänzt.

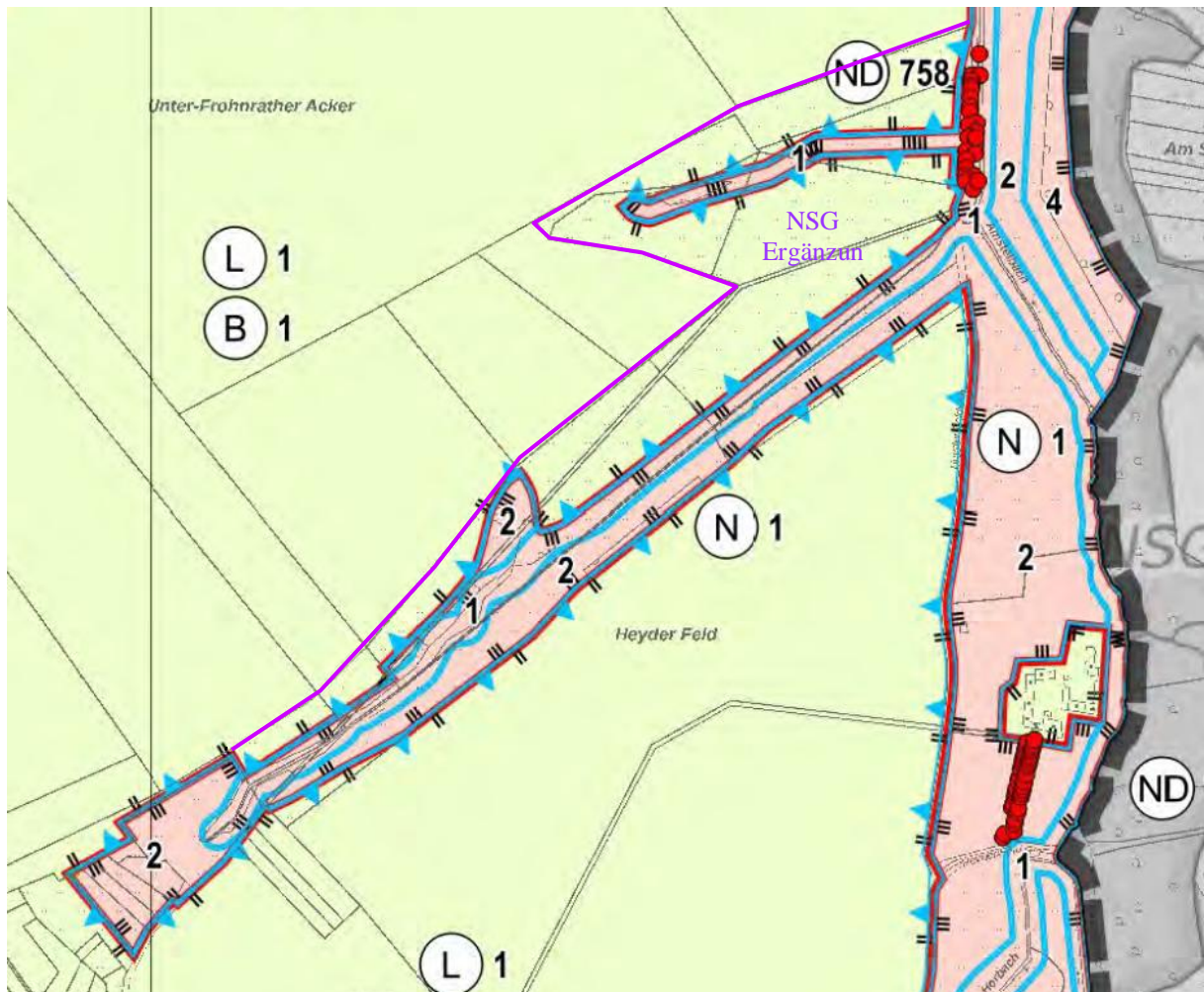
### **5.2. Schutzgebietsverordnungen NSG**

Exemplarisch:

#### **2.1-1 NSG Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen**

Für einen wirksamen Schutz insbesondere gegenüber schädlichen Einflüssen von den umgebenden intensiv bewirtschafteten Flächen ist bei den Zuflüssen eine breitere Schutzzone erforderlich. Der Vorschlag zur Verbreiterung der Schutzfläche orientiert sich an den historischen Flurgrenzen. Diese Pufferzonen zum Gewässer sollten lediglich extensiv als Dauergrünland genutzt oder brach liegen gelassen werden, damit einer Bodenerosion in den sensiblen Hangbereichen entgegengewirkt wird.





## 2.1-2 NSG Orsbacher Wald und Gierlachsgraben

Die vorgeschlagene Ausweitung des NSG Orsbacher Wald um den Gierlachsgraben wird ausdrücklich begrüßt. Seine Hauptfunktion ist neben der standorttypischen Waldsaumvegetation mit der entsprechenden vielfältigen Fauna vor allem die verbindende Funktion innerhalb des Biotopnetzwerkes.

Diese Funktion trifft in gleicher Weise auch auf den nördlichen Teil des Gierlachgrabens zu, der den Kleinen Busch mit dem LB Finkenhang mit seiner reichhaltigen Avifauna verbindet. Dieser Gehölzstreifen sollte daher unbedingt in das NSG Orsbacher Wald mit einbezogen werden. Schon nach dem Landschaftsplan von 1988 ist dieses Gebiet als LB 7 geschützt.

## Waldgebiet Vetschauer Berg

Das Waldgebiet auf dem Vetschauer Berg soll nach dem LP-Vorentwurf nicht näher geschützt werden. Der NABU hält dies für nicht fachgerecht und schlägt seine Unterschützstellung vor.

Der größere, westliche Teil dieses Waldgebietes wurde schon nach dem alten Landschaftsplan als naturnahes Feldgehölz (LB 6) mit Halbtrockenrasen-Flächen ausgewiesen. Diese wertvollen Naturbereiche sollten in dem landwirtschaftlich intensiv genutzten Umfeld unbedingt erhalten und eine naturnahe Entwicklung ermöglicht werden.

Der östliche Waldbereich hat sich nach der Beendigung der Deponienutzung außerordentlich dynamisch und vielseitig als Hochwald mit einem reichhaltigen Waldsaum entwickelt und ist heute ein bedeutender Lebensraum z.B. für Vogelarten wie Mäusebussard (Brutrevier), Gelbspötter, Spechtarten, Grasmücken.

Auch dieser Bereich des Vetschauer Berges sollte daher unter stärkeren Schutz gestellt werden.

#### **2.1-4 NSG Schneeberg**

##### **Die geplante deutliche Vergrößerung der Schutzfläche wird ausdrücklich begrüßt.**

Begründung: Das geplante NSG Schneeberg umfasst als einziges NSG Aachens auch Ackerflächen, die mit ihren seltenen Kalkmergelböden in südwestlicher Hanglage von besonderer Bedeutung sind. Durch die hohe Biotopvielfalt weist es eine hohe Zahl standorttypischer, oftmals gefährdeter Tier- und Pflanzenarten auf. Viele Arten kommen allerdings z.Zt. nur noch in kleinen Restpopulationen vor, die unbedingt stabilisiert und vergrößert werden müssen.

So wurden neben den im Vorentwurf genannten Arten bei systematischen Untersuchungen (TMD 2017/18) z.B. auch etwa 30 Tagfalter im bisherigen NSG beobachtet, darunter auch besonders geschützte Arten. Die Tatsache, dass mehrere von ihnen nur in geringer Anzahl gefunden wurden, deutet auf das große Potential der NSG-Flächen hin, wenn diese vergrößert bzw. unter Schutz gestellt werden.

##### **Bewirtschaftung der Kalkäcker dem Naturschutz anpassen**

Begründung: Von den allgemeinen Festsetzungen für NSG zur Düngung und dem Einsatz von Bioziden (Kap.2.1.0, S.58) werden die Ackerstandorte im NSG Schneeberg ausgenommen. Auch die Ausführung der „Unberührtheiten“ (S.60) erlauben, die bisherige intensive und naturunverträgliche Ackerwirtschaft fortzusetzen.

Das angestrebte Überleben seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten (Band 1, S.9) ist nur erreichbar, wenn der Einsatz von Bioziden und Dünger auf diesen Äckern massiv reduziert wird (Vertragsnaturschutz).

##### **Festsetzung einer dem Naturschutz angepassten Bewirtschaftung der NSG-Wiesenflächen unter Einbezug der Straßen- und Wegränder im Schutzgebiet**

Begründung: Das Vorkommen vieler Tier- und Pflanzenarten der Wiesenflächen ist an eine regelmäßige, aber richtige Bewirtschaftung gebunden.

Zum Beispiel wurde die besonders geschützte Tagfalter-Art Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) im Rahmen des Tagfaltermonitoring (TMD) im NSG 2017 in größerer Zahl, 2018 jedoch gar nicht mehr aufgefunden. Die viel zu frühe erste Mahd (7.5.2018!) und/oder die direkte Silagierung des Mähgutes haben möglicherweise die Larven und Puppen an den Wiesengräsern vernichtet.

Die Festsetzung einer dem Schutzzweck angepassten Bewirtschaftung der NSG-Wiesenflächen (Mähzeitpunkt und -häufigkeit, Mähmethode, Heugewinnung) und auch der Wegeraine ist zur Stabilisierung und Vergrößerung der Populationen absolut notwendig.

##### **Öffentliche Feldwege mit ihren Wegrainen wiederherstellen oder ausgleichen**

Begründung: Im Gebiet des NSG Schneeberg wurden Äcker in den letzten Jahren durch Zusammenlegung immer weiter vergrößert und dabei Feldwege samt ihrer Säume unter den Pflug genommen. Es ist zu prüfen, ob dabei auch öffentliche Wege entfallen sind. Diese sind, samt ihrer Randflächen, wiederherzustellen oder innerhalb des NSG dauerhaft auszugleichen.

## **2.1-6 & 2.1-7 NSG Paffenbroich und Obstwiesen Vaalserquartier**

Um die Biodiversität am Rand der Stadt Aachen und dem näheren Umland wenigstens im Ansatz zu ermöglichen, ist es dringend angezeigt, den größeren Landschaftsbereich des Trockentals Senserbach als Verbindung zwischen Vaalserquartier und dem Aachener Wald als NSG Obstwiesen Vaalserquartier auszuweisen. Hier findet sich noch eine ausgedehnte, für unseren Kulturraum typische Streuobstwiese mit z.T. altem Baumbestand alter Obstbaumsorten und einer extensiven Beweidung durch Rinder. Der Baumbestand wird seit einigen Jahren durch den NABU Aachen gepflegt und ergänzt, so dass sich auf den verschiedenen Standorten des Tales eine vielfältige Flora und Fauna entwickeln konnte. Neben den erwähnten Vogelarten konnte hier im Oktober 2018 auch eine kleine Population des nach der BArtSchV besonders geschützten *Kleinen Feuerfalters (Lycaena phlaeas)* festgestellt werden.

Dieser Landschaftsteil ist geprägt durch reich strukturierte Heckenzüge und mit von alten Obstsorten bestandenen Streuobstwiesen, die sich teilweise im Trockental des Senserbachs (Steinkauz), aber auch auf umliegenden Wiesen befinden. Somit repräsentiert dieser Landschaftsteil auch eine vielfältige Kulturlandschaft, wie sie früher in jeder Ortsrandlage üblich war. Er hat also nicht nur eine ökologische übergeordnete Bedeutung, sondern zeigt auf, in welchem alltäglichen Lebensraum die Menschen früher lebten und arbeiteten.

Als Fortsetzung dieses Korridors ist der Bereich um Gut Paffenbroich als Verbindung zwischen der Kalkmergelhöhe des Schneebergs und Vaalserquartier als NSG unerlässlich (Oberlauf des Senserbachs) anzusehen. Für die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bedeutet diese Ausweisung nur eine geringe Einschränkung, da die bisherige Bewirtschaftung im Rahmen der Unberührbarkeit erhalten bleiben kann. Die Ausweisung stellt aber dennoch diese Landschaftsbereiche mit hervorragender ökologischer Bedeutung (Trockental/Quellgebiet Senserbach) unter einen generellen Schutz und würdigt ihre übergeordnete Bedeutung für diesen größeren Landschaftsbereich. Ein breiterer Korridor als Verbindung zwischen diesen Gebieten wäre sogar als Kontrapunkt zu der starken Nachverdichtung und Ausdehnung des zunehmend versiegelten Stadtgebiets der letzten Jahre und der zukünftigen Planung der Versiegelung in Erwägung zu ziehen.

Von besonderer Bedeutung sind die seggen- und binsenreiche Nasswiesen im NSG Paffenbroich. Sie finden bei der früheren Erfassung der Aachener Schmetterlingsfauna durch R. Püngeler (s. Literaturverzeichnis) immer wieder als Fundort verschiedener Arten Erwähnung. Hier ist bei entsprechender Bewirtschaftung möglicherweise mit einem Wiedererstarken der ursprünglichen Populationen zu rechnen. Die derzeitige Tagfalterfauna wurde hier allerdings noch nicht erfasst.

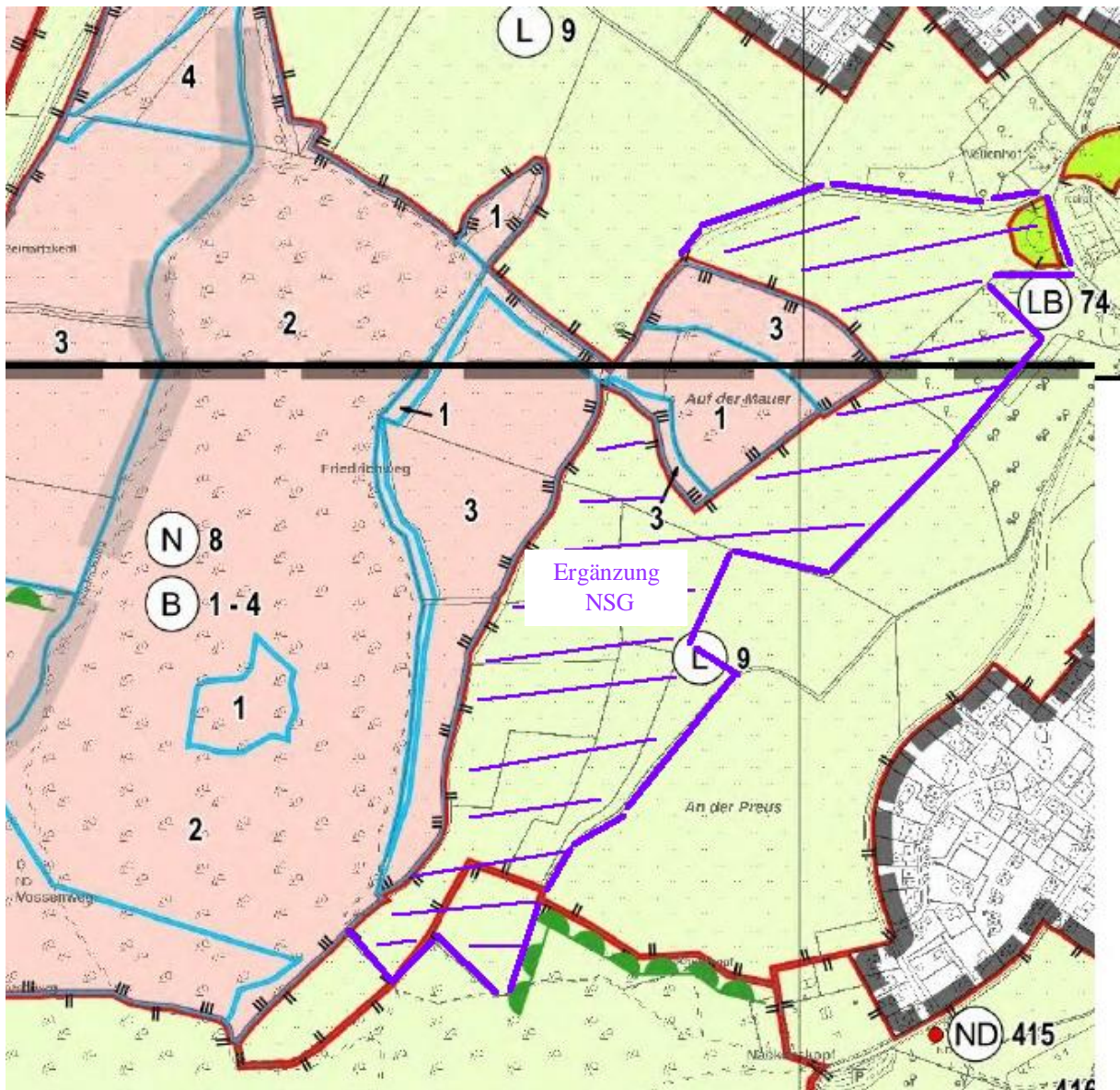
## **2.1-8 NSG Friedrichswald**

...

Das vorgeschlagene NSG sollte um die östlich angrenzenden Grünlandflächen ergänzt werden (s. violett schraffierte Flächen auf der Karte). Es handelt sich um eine ökologisch hochwertige Kulturlandschaft mit strukturreichen Hecken, jüngeren sowie alten Einzelbäumen und kleinflächigen Sonderstrukturen.

- kleinflächige Sonderstrukturen insbesondere nördlichen und südlich des Wäldchens „Auf der Mauer“: Feuchtwiesenmulde; Trockenrasenhang
- die Wiesen sind das Quellgebiet des Johannisbachs, bei anhaltendem Regen fließt das Wasser südlich und nördlichen des Wäldchens „Auf der Mauer“ teilweise oberflächlich ab, teilweise bilden sich durch Tunnelerosion – eine morphologisch hochinteressante Erosionserscheinung - unterirdische Abflüsse.
- Obstwiese in nordöstlicher Ecke einbeziehen
- Kleingewässer (LB 74) einbeziehen
- Hohlwege (Philippionsweg, östlicher Begrenzungsweg zu „Auf der Preuse“) einbeziehen
- wertvoll für Biotopvernetzung
- wertvoll u.a. für Haselmaus, Ringelnatter und Amphibien, Wildbienen und andere Hautflügler
- kulturhistorische Bedeutung (Teil der inneren Landwehr, alte Wege, traditionelle Heckenlandschaft)

Die Flächen werden bereits seit einigen Jahren durch den Biolandwirt Veith extensiv bewirtschaftet (beweidet). Durch die Unterschutzstellung als NSG kann die positive Entwicklung langfristig gesichert werden. Der großflächige Zusammenhang ermöglicht alternativ zur jetzigen Bewirtschaftung eine Beweidung mit Großvieh als reine Naturschutz- und Landschaftspflege-Maßnahme.



## 2.1-12 NSG Beverbachtal mit Augustinerwald und Hifelder Bach; hier: Heidbendenweiher und Hifeldbach

Gemäß der Planung zum neuen Landschaftsplan ist als Einschränkung für den neuen Landschaftsplan lediglich als Verbotstatbestand „Angelverbot am Heidbendener Weiher im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops (Schilfröhricht)“ eingetragen.

Dieser Verbotstatbestand war auch schon im alten Landschaftsplan enthalten und für den Erhalt des wichtigen Schilfgürtels völlig ungeeignet.

Nach hiesiger Auffassung hat die Sportfischerei im Naturschutzgebiet nichts zu suchen. Dies liegt im konkreten Fall daran, dass immer wieder gebietsfremde Fische (hier: Graskarpfen) ausgesetzt werden um den Schilfbestand zu dezimieren.

Bereits Ende der 1970iger Jahre wurden erstmals Graskarpfen im Heidbendenweiher eingesetzt, um den Schilfbestand zurückzudrängen. Als zum Ende des 20. Jahrhunderts die seinerzeit ausgesetzten Graskarpfen ihr biologisches Ende erreichten, konnte sich der Schilfbestand erholen und ausbreiten. Dies führte dazu, dass etwa 2005 erneut Graskarpfen ausgesetzt wurden, um den Schilfbestand erneut zu bekämpfen. Bei einem zu erwartenden Alter von 20-30 Jahren werden diese Graskarpfen noch weitere ca. 20 Jahre ihre „Arbeit“

tun und nicht nur die Wurzelrhizome des Schilfs in den Wintermonaten zerstören sondern auch im Sommer das über der Wasseroberfläche stehende Schilf fressen und zerstören.

Der Heidbendenweiher war für seine ausgeprägte und größte Schilfzone im Stadtgebiet Aachen bekannt. Das ständige Vorkommen von brütenden Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) und Wasserrallen (*Rallus aquaticus*) belegen dies. Außerdem ist er ständiges Nahrungsareal für Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Bekassinen (*Gallinago gallinago*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Graureiher (*Ardea cinerea*) und vieles mehr.

Durch die Besatzmaßnahmen des Angelvereins sind die o.a. Vorkommen erheblich gefährdet (wenn nicht zum Teil bereits ausgelöscht). Eine Vorgabe bzw. Begrenzung des Besatzes ist nicht möglich, weil nicht ständig das Gelände und der Besatz überwacht werden können.

Durch ein ehemaliges Vereinsmitglied wurde vor einigen Jahren eine von Vereinsmitgliedern erschlagene ausgewachsene Ringelnatter gefunden.

Ein weiterer negativer Aspekt ist der Umstand, dass auf dem Gelände des Angelvereins ab Mai d.J. mehrfach lautstarke Feste gefeiert werden (Geburtstage einzelner Mitglieder, Sommerfest u.ä.), die sich in einem Naturschutzgebiet verbieten und brütenden Vögeln entgegenstehen. Da auch diese Feste nicht angemeldet werden und somit nicht zu überwachen sind, ist die Aufgabe der Sportfischerei und des Vereinslebens dort ohne Alternative.

Es wird empfohlen, über den vorhandenen Mönch im Winter das Wasser des Teiches abzulassen, um alle gebietsfremden Fische (Graskarpfen) und Großfische (Karpfen, Hechte und Zander) zu entnehmen und den Teich dann wieder mit einer 10 cm tieferen Stauhöhe anzustauen. Hierdurch könnte der Schilfgürtel sich innerhalb weniger Jahre wieder erholen und seine ökologischen Aufgaben innerhalb eines Naturschutzgebietes wahrnehmen.

## **2.1-12 NSG Beverbachtal mit Augustinerwald und Hifelder Bach; hier: Augustinerwald**

Der NABU begrüßt die Einrichtung eines Naturschutzgebietes im Augustinerwald, nicht nur wegen des Beverbachtals, sondern auch wegen der herausragenden Waldbestände mit alten Eichen und Buchen, die andernorts im Aachener Wald kaum zu finden sind.

Mitteleuropäische Wälder sind durch Jahrhunderte lange intensive Nutzung durch den Menschen stark verändert worden. Altwaldstrukturen sind wichtige Lebensräume für zahlreiche bedrohte Tiere- und Pflanzenarten. Charakteristische naturnahe Waldzönosen sind weiterhin stark gefährdet. Entsprechend hat der Erhalt von naturnahen Wäldern mit Altbaumbestand mitteleuropäische Bedeutung.

Um die biologische Vielfalt in den nordrheinwestfälischen Wäldern zu fördern, wurde im Auftrag des Landesumweltministeriums vom LANUV und vom Landesbetrieb Wald und Holz ein Konzept für Wildnisgebiete im Staatswald erarbeitet. Dabei sollten vor allem Flächen mit Altholzbeständen naturnaher Waldlebensräume unter Berücksichtigung bestimmter Zielarten, wie z. B. Mittelspecht oder Wildkatze, in das Konzept des Wildnisflächennetzes integriert werden. Letztlich soll durch das entstehende Wildnisgebietsnetz der landesweite Biotopverbund gestärkt werden. Entsprechend der Nationalen Strategie zur Biologischen

Vielfalt (2007) soll bis 2020 auf einem Anteil von 5 % der deutschen Waldfläche bzw. auf 10 % des öffentlichen Waldes eine natürliche Waldentwicklung ermöglicht werden.

Im Aachener Wald rund um das deutsch-niederländisch-belgische Dreiländereck sind nur noch Relikte von charakteristischen Waldzönosen erhalten geblieben. Vor allem im Augustinerwald sind noch hochwertige Strukturen vorhanden. Entsprechend gibt es hier auch Wochenstuben von Fledermäusen, wie Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). Aber auch seltene Vogelarten wie Klein- und Mittelspecht und Hohltaube brüten im Augustinerwald.

Im Rahmen des Interreg IVA-Projektes Habitat Euregio (Teilprojekt „Ökologische Funktion der Wälder“) traf der NABU Aachen 2013 mit der Stadt Aachen eine vertragliche Vereinbarung zum Schutz einer **Waldwildnisfläche im Augustinerwald**. Die rund **18.000 m<sup>2</sup> große Fläche** wurde dauerhaft aus der forstlichen Nutzung genommen. Sie sollte darüber hinaus als Kernstück eines im zukünftigen Landschaftsplan ausgewiesenen Naturschutzgebietes geschützt werden. Die Fläche zeichnet sich durch seinen hohen Anteil an bodenständigen Gehölzen aus. Neben der vorherrschenden Art Rotbuche (*Fagus sylvatica*), stockt hier vor allem Stieleiche (*Quercus robur*) sowie eingestreut Sand-Birke (*Betula pendula*) und Esche (*Fraxinus excelsior*). Die Bestände haben z. T. ein hohes Alter erreicht. Hier sind vor allem die Eichen zu nennen, die teilweise etwa 200 Jahre alt sind. Die Strauchschicht ist unterschiedlich stark ausgebildet.

Durch die Waldwildnisfläche fließt zudem der Beverbach, der sich hier durch seinen naturnahen, mäandrierenden Verlauf mit zahlreichen Strukturelemente wie etwa Längsbänke, Uferabbrüche oder Totholz auszeichnet. In den Beverbach mündet ein weiterer Bach, der ebenfalls naturnah entwickelt ist.

Durch die Nutzungsaufgabe verbleiben absterbende bzw. bereits abgestorbene Bäume in der Fläche; Höhlen, abgebrochene Äste und das Totholz können so von zahlreichen Lebewesen genutzt werden.

Die Ergebnisse des Interreg-Projektes „Habitat Euregio“ zeigen allerdings auch, dass selbst im Augustinerwald die Strukturvielfalt der Bestände sowie der Anteil an liegendem und stehendem Totholz noch massiv erhöht werden muss, um die Bestände der dort vorkommenden seltenen und streng geschützten Arten (Vogelschutzrichtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, BNatSchG und BArtSchVO) besser zu schützen und deren Populationsdichte zu erhöhen. Dies ist dauerhaft nur möglich, indem die Waldwildnisfläche deutlich vergrößert wird und der Anteil der Naturschutzgebietsfläche im Aachener Wald stark erhöht wird.

In Hinblick auf die Diskussionen um eine gewerbliche Nutzung von Camp Hittfeld, sowie die geplanten Trassen von ALEGrO (HGÜ-Kabel Oberzier – Lixhe, BE) und „Zeelink“ (zusätzliche Gasleitung Belgien – Deutschland), sind zudem ausreichende Pufferabstände zum Augustinerwald einzuhalten. Seine reich strukturierten Waldränder sind im Rahmen der o.g. Infrastrukturmaßnahmen in geeigneter Weise zu schonen, sowie beim Bau der erwähnten Kabel- und Gastrassen entsprechend gegen Beschädigungen zu sichern.)

Um den im Augustinerwald vorkommenden Fledermausarten Ausweich- und Überwinterungsquartiere zu sichern, sollte bei einer baulichen Inanspruchnahme des Camp Hittfeld der Umbau eines der vorhandenen Gebäude in ein Ganzjahres-Fledermausquartier

realisiert werden („Fledermaus-Hotel“ oder „Animals Inn“, vgl. Natur in NRW, Heft 1/2018: 16 – 23)

## **2.1-22 Indetal Walheim**

Es kann nicht sein, dass inmitten eines NSG eine Enklave wie das Freizeitgelände Walheim ohne jeglichen Schutzstatus liegt. ... mindestens LSG-Status .... kommt einer privilegierten Behandlung gleich, da selbst Sportplätze, Golfplatz, Gewerbeansiedlung (z.B. Steinebrück) usw. dem LSG-Schutz unterliegen ...

Auch folgende Enklaven inmitten von NSG-Ausweisungen sollten einen LSG-Status erhalten:

N 23 – Indetal Brand: -> Steinebrück, Pferdehof

N 32 – Klauser Wald und Frankenwald: -> Bilstermühle

N 14 – Itertal: -> Königsmühle

## **2.1-25 NSG Indetal Hahn**

### **1. Die Neueinrichtung der Schutzfläche wird ausdrücklich begrüßt.**

**Begründung:** Das geplante NSG Indetal Hahn umfasst das Sohlintal der Inde mit den umliegenden grünlandgeprägten Hangbereichen. Der überwiegend naturnah mäandrierende Fluss wird von Ufergehölzen begleitet. Die im Gebiet eingestreuten Heckenstrukturen und Teiche tragen zur Prägung des Landschaftsbildes und der Lebensraumtypenvielfalt bei.

### **2. Sicherung von natürlichen Überschwemmungsgebieten**

**Begründung:** Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial. Im Gebiet sind vorhanden: Auwald, Seggen – und binsenreiche Nasswiesen, natürliche und naturnahe unverbauete Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, Kalkmagerrasen. Erhaltung und Sicherung des Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung. Indebachtal-Iterbachtal-Wurmbachtal und nahebei des NSG Steinbruch Hahn mit weiteren Steinbrüchen.

### **3. Festsetzung einer dem Naturschutz angepassten Bewirtschaftung der NSG-Wiesenflächen unter Einbezug der Straßen- und Wegränder im Schutzgebiet**

**Begründung:** Das Vorkommen vieler Tier- und Pflanzenarten der Wiesenflächen ist an eine regelmäßige, aber richtige Bewirtschaftung gebunden.

Graureiher haben dort Nistbäume. Nahrungshabitat für weitere Vogelarten wie Eisvogel, Silberreiher oder Uhu. Der Inde Oberlauf ist für den Edelkrebs durch Krebs Sperre gesichert. Die Beeinträchtigungen durch Neophyten im besonderen Drüsiges Springkraut und Riesen-Bärenklau muss bekämpft werden.

### **4. Öffentliche Feldwege wiederherstellen und den Lebensraum erhalten**

**Begründung:** Im Gebiet des NSGs Indetal Hahn wurden Wiesen in den letzten Jahren durch Zusammenlegung immer weiter vergrößert und dabei Feldwege samt ihrer Säume



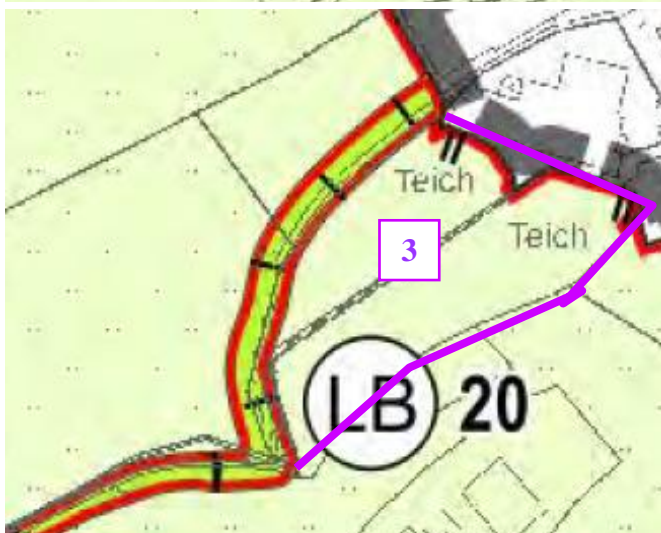
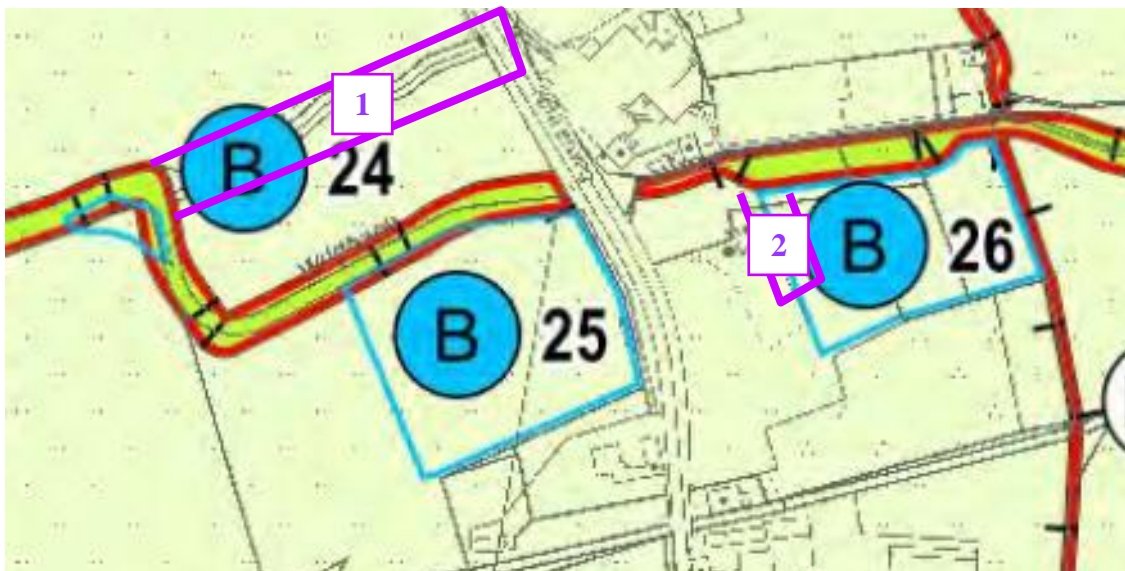
bewirtschaftet. Prüfung der Breite der Feldwege. Die Inde muss mindestens einen 5 Meter breiten Gewässerschutzstreifen erhalten ohne Gülle Eintrag. Ebenso Feuerverbot für Hausmüll etc. und keine Fichtenaufforstung am Schnepfenberg um das hohe ökologische Entwicklungspotenzial des Gebietes zu heben.

Geschützte Landschaftsbestandteile

### 2.4-20 Wildbach in der Soers

Ergänzung um angrenzende, wertvolle Biotopstrukturen:

- 1) Ehemaliger Mühlengraben zur Stockheider Mühle: seit Aufgabe der Funktion (temporäre Flutung) hat sich hieraus ein lineares Feuchtbiotop mit Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer entwickelt.
- 2) Gehölzstrukturen an Nutzungsgrenze zwischen Parkplatz Stockheider Mühle und Grünland mit alten, mächtigen Baumweiden
- 3) Teichanlage bei der Soerser Mühle (bzw. Sumpfgelände im ehem. Teich) – Biberlebensraum!



### 5.3. Naturdenkmale

Zu diesem Themenkomplex schließt sich der NABU Aachen der Stellungnahme des Ökologie-Zentrums Aachen e.V. (ÖZ) vom 13.12.2018 an.

### 5.4. Geschützte Landschaftsbestandteile

Zwar sind im neuen LP viele schützenswerte Landschaftsbestandteile zur Festsetzung vorgesehen, zahlreiche weitere wurden jedoch nicht berücksichtigt. Dazu gehören folgende (die Liste ist nicht vollständig). Unabhängig davon sind alle LBs aus dem LP 1988, die nicht in ein NSG übergehen zukünftig weiterhin als LB auszuweisen:

6. LB 84 Biotopverbund Finkenhag, Der bedeutende Biotopverbund vom Orsbach Wald zur niederländischen Grenzen Grlachsgraben (Gem. Laurensberg, 11/50) ist als LB beizubehalten! (Vorkommen Grauschnäpper, Rebhuhn) sowie in Verlängerung an das LB 84 entlang der niederländischen Grenze nach Westen ( Gem. Laurensberg 11/16) und Osten bis zur Autobahn (Gem. Laurensberg 10/44, 10/107, 9/61, 6/35) Hier sind bedeutende Brutvorkommen der Feld- und Offenlandvogelfauna verortet (Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Gartenrotschwanz, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Goldammer)
7. Vetschauer Berg ist als B auszuweisen: Bedeutendes Vernetzungselement des bewaldeten Biotopverbundes in der Offenlandschaft mit hohem entwicklungspotential für die Kalkmergelflora und -fauna, isoliertes Vorkommen vom Christophskraut, artenreicher Waldsaum, Neuntöter
8. Lousberg und Müschpark (Gem. AC 70/1103 und 4/1539) sind insgesamt als LB auszuweisen. Begründung: hochwertiger Baumbestand, essentielles Nahrungsbiotop der Breitflügelfledermaus in Aachen Vorkommen weiterer Fledermausarten und bedeutendes Bruthabitat von, Grünspecht, Waldkauz, Mittelspecht, Kleinspecht, Hohлтаube sowie Vorkommen mehrere Amphibienarten. Falls eine LB-Ausweisung nicht flächig erfolgen kann ist eine flächige NSG Ausweisung umzusetzen.
9. Der Östliche Streifen beweidetes Grünland (Gem. Laurensberg 19/18) angrenzend an der Schurzelter Str. ist als LB auszuweisen. Die Kalkmagerweidenstruktur ist als hochwertiges §62 Biotop zu bewerten und stellt zusammen mit der Insektenfauna einen essentiellen Biotopverbund zwischen den Kalkmergelgeprägten NSG Wilkensberg und Schneeberg dar. Eine Düngung auf dem oberhalb gelegenen Acker ist auf 10 Metern zu untersagen.
10. Die beweideten Hängen mit den Böschungskanten nördlich des Wildbachs (bisheriges LB 15 LP 1988) dürfen nicht aus diesem Schutzstatus LB entlassen werden. Sie sind wichtiger Bestandteil des Biotopverbundes, landschaftsprägende kulturhistorisch wertvolle Elemente und Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tierarten u.a. Baumfalke, Sperber, Dorngrasmücke, Goldammer, Habicht.
11. Ebenfalls ist der Status des bisherigen LB 93.29 (ehemalige Höckerlinie zw. Senserbachweg und Wirtschaftsweg Gut Pfaffenbroich) zu erhalten. Die Struktur mit ihren Böschungen, Rainen und Gehölzstreifen ist Teil des bedeutenden Biotopverbundes zw. Schneeberg/Senserbach und Stadtwald und beinhaltet Elemente der Kalkmergelflora.

12. Auch das LB64 Niederwald in den Siebenvierteln bei Sief (Gem. Sief, 8/Teile v. 196) ist als solches zu erhalten. Der Wert dieser urwaldartigen Waldfläche hat relativ zur Intensivierung ihrer Umgebung signifikant zugenommen.
13. Die Ausgleichsfläche nördlich Vetschau (Teilfläche von Richterich 3/846 und angrenzender FIST) ist als wesentliches strukturanreicherndes Element der ausgeräumten Agrarlandschaft und einziges Amphibienreproduktionsgewässer als LB auszuweisen (Bruthabitat u. a. von Rebhuhn, Kiebitz, Schwarzkehlchen, Grasfrosch, Erdkröte)

### **5.5. Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

Im Rahmen der Landschaftsschutzgebiete ist bei der Schutzgebietsabgrenzung unbedingt auf eine einheitliche Kohärenz und Gleichbehandlung zu achten. So sind Enklaven insbesondere, wenn sie sich in NSGs befinden grundsätzlich auch bei einer intensiven Nutzung als LSG auszuweisen. Dieser Umstand ist auch unabhängig vom Eigentümer umzusetzen und insbesondere dann wenn der Eigentümer die Stadt Aachen ist.

Beispiel: Keinesfalls akzeptabel ist eine Aufhebung des LSG-Status für das Freizeitgelände Walheim! Zurzeit besitzt das Gelände – noch! – eine gute ökologische Qualität. Durch die Nutzungsintensivierung sind allerdings jetzt schon negative Beeinflussungen auf das umliegende NSG 2.1-22 – Indetal Walheim festzustellen. In unmittelbarer Umgebung werden durch das Freizeitgelände Vorkommen von FFH- und stark bedrohten Arten, wie Geburtshelferkröte, Kammmolch, Edelkrebs, mehrere Fledermausarten, aber auch wertvolle Kalkbuchenwaldvegetation schwer geschädigt. Der LSG-Schutz darf daher für dieses Gelände nicht aufgehoben werden. Es bestünde sonst die Gefahr, dass das Gelände zu einer Stätte für Großevents ausgebaut werden soll, was bislang durch den LSG-Status verhindert werden konnte.

### **5.6. Natur auf Zeit / zur späteren baulichen Beanspruchung und Nutzung vorgesehene Flächen**

Wie schon im allgemeinen Teil erwähnt (4.4.), sind auch in Aachen bereits in den vergangenen 30 Jahren Flächen im Umfang von weit über 300 Hektar der natürlichen Entwicklung entzogen worden. Vor diesem Hintergrund und der Verpflichtung, zukünftig sparsamer mit Flächen umzugehen und die Neuversiegelung von Flächen stärker zu begrenzen, sieht der NABU vor allem die in der Entwicklungskarte (Vorentwurf) unter 8 (braun) gekennzeichneten Flächen zur „temporären Erhaltung“ sehr skeptisch.

Insbesondere folgende Flächen werden abgelehnt. Sie sollten in den unbefristeten Schutz des Landschaftsplanes mit der Kennzeichnung LSG (Landschaftsschutz) überführt werden. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Stellungnahme zum Vorentwurf zur Neu-Aufstellung des Flächennutzungsplans vom 27. August 2014 (NABU Aachen, 2014), auszugsweise:

**Horbach, zwei „8“er Flächen:**

Horbach, Vetschau und Forsterheide beherbergen einige der letzten Reviere des Steinkauzes in Aachen. NRW hat eine besondere Verantwortung für diese Art, zudem ist sie artenschutzrechtlich streng geschützt. Der Bestand in Aachen hat in den letzten Jahren dramatisch abgenommen (siehe M. ALETSEE (2014): Der Steinkauz (*Athene noctua*) in der Stadt Aachen – Bestand, Populationsentwicklung, Gefährdung und Schutzmaßnahmen 2013/2014. Projektbericht der NABU-Naturschutzstation Aachen im Rahmen des Kooperationsprojektes mit dem Umweltamt der Stadt Aachen), so dass die letzten Brut- und Nahrungsreviere unbedingt zu erhalten sind.

Darüber hinaus sind die historischen Verluste des ehemals gut ausgeprägten Obstwiesengürtels in Horbach durch die angrenzend intensiv ackerbauliche Nutzung, aber insbesondere durch Umwandlung in Wohnbebauung in den letzten 40 Jahren besonders hoch. Sowohl RI-WO-01 (Wiesenweg) als auch RI-WO-02 (Bremenberg) stellen wichtige Brutreviere und Nahrungsareale des Steinkauzes dar und sind daher von Bebauung freizuhalten. Alternativ sollten hier Streuobstwiesen entwickelt werden. RI-WO-02 wird zudem vom Horbach durchflossen, dessen Auenbereich frei gehalten bzw. renaturiert werden sollte.

### **Richtericher Dell**

Das Neubaugebiet „Richtericher Dell“ wurde ursprünglich für die von einigen Politikern erwarteten „12.000“ neuen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des „High-Tech“-Gewerbegebietes „Avantis“ und ihre Familien konzipiert. Da sich auf „Avantis“ seit nunmehr über 15 Jahren kaum arbeitsplatzintensive Betriebe ansiedelten, wurden auch die Bedarfsplanungen für das Neubaugebiet „Richtericher Dell“ angepasst und nach unten korrigiert. Seit etwa 2005 existiert die Planung in der jetzigen Größenordnung von etwa 800-900 Wohneinheiten für 2500-3000 Bewohner.

Nach Auffassung des NABU Aachen ist auch diese Planung noch zu groß dimensioniert und sollte im Rahmen der Neuaufstellung des FNP neueren Erkenntnissen angepasst werden. Im Bereich des „Richtericher Dell“ kommen zwar, u. a. aufgrund des starken Erholungsdruckes, keine schützenswerten Arten vor (z. B. Steinkauz- und Hamstervorkommen weiter nördlich), das Projekt ist aber mit einer erheblichen Bodenversiegelung hochwertigster Böden, sowie mit erheblichen Problemen der Flächenzerschneidung für zusätzliche Erschließungsstraßen verbunden. Wir verweisen ergänzend auf die ausführliche Stellungnahme des NABU Aachen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 950 vom Februar 2013 ([www.NABU-Aachen.de](http://www.NABU-Aachen.de)).

### **Preuswald (Erweiterungsfläche Süd)**

Der NABU Aachen hat sich bereits gegen die Inanspruchnahme von 1,2 Hektar Wald für zusätzliche Wohnbebauung ausgesprochen. Die Fläche ist bewaldet, zu etwa 60 % mit Laubwald, und ist im derzeitigen FNP als Waldfläche auch aus Klima- und Immissionsschutzgründen (Lärmschutz gegenüber Lütticher Straße und ICE-Strecke!) ausgewiesen. Sie steht zudem unter Landschaftsschutz (LSG) und dient als wichtige Pufferzone zum Naturschutzgebiet (NSG) Bildchen. Sie ist daher – auch im Sinne der nationalen Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung (NBS 2007) und den Bestrebungen zur Erhaltung von Wald – nicht für die Bebauung geeignet.

Auch im Masterplan 2030 zur Entwicklung des neuen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Aachen ist die Fläche als „Waldlandschaft“ gekennzeichnet (Karte 8). Eine mögliche Bebauung dieser Fläche wurde nie angedacht. In der textlichen Darstellung (Kapitel 1, Wohnen, S. 26) wird vorrangig die Intensivierung der Innenentwicklung sowie die Mobilisierung von Flächen im Bestand angedacht, für den „Stadtumbau Preuswald“ ist lediglich von „Bestandserneuerung“ die Rede. Eine auf S. 74 angeführte „Machbarkeitsstudie“, die dem NABU Aachen aber nie vorlag, erwägt nur in einer „Entwicklungsoption C“ zur Erhöhung der Einwohnerzahl des Preuswaldes auf „deutlich über 5000 Einwohner“ Eingriffe in den Wald mit eventuellen „erheblichen (kaum wünschbaren) Eingriffen in den angrenzenden Waldbestand und in die Naturhaushaltsfunktionen“.

Fazit: Für die angestrebte Aufwertung der Siedlung Preuswald ist die Rodung und Überbauung von Wald daher keine Lösung. Insbesondere seine derzeitige Sozialstruktur kann nicht durch Waldrodung und den Bau einiger Einfamilienhäuser aufgewertet werden, sondern erfordert insbesondere die Sanierung des Wohnungsbestandes durch die Eigentümergesellschaft (Dt. Annington).

## **Beverau**

Der NABU Aachen nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Pläne gegenüber früheren Überlegungen bereits massiv reduziert worden sind. Dennoch können wir der Einschätzung in der Umweltprüfung nicht zustimmen und lehnen jegliche Bebauung dieser Wiesen ab, die im Übrigen aus gutem Grund als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen sind, insbesondere aus Gründen des Klimaschutzes, da die Beverau erhebliche Bedeutung für das Stadtklima in den angrenzenden nördlichen, dicht besiedelten Stadtgebieten hat. Ihre Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet und Frischluftschneise muss daher gerade angesichts der Folgen des Klimawandels unbedingt gesichert werden, da die Steigerung der insbesondere für älteren Menschen und Kleinkinder problematischen „Tropennächte“ nur so verhindert werden kann (Klimaanpassungsstrategie des Landes NRW etc.).

Wir weisen darauf hin, dass auch das in der Umweltprüfung zitierte gesamtstädtische Klimagutachten (in der Langfassung aus dem Jahr 2001, Seite 216 u. 217) von einer Bebauung oder auch nur Teilbebauung dieser Flächen ausdrücklich abrät, Zitat: „Bei einer Versiegelung des Bereiches ‚Adenauerallee‘ würden die Kaltluftansammlung und die daraus resultierenden Strömungsverhältnisse weitgehend entfallen. Denn nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass bei einer erheblichen Reduzierung der Kaltluftmenge der Bahndamm nicht mehr wie bisher überströmt wird. Das hätte eine nicht unerhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Verhältnisse in Bereichen des Frankenberger Viertels zur Folge. Aus klimatischer Sicht ist daher – wie in den anderen ‚Bachtälern‘ auch – von jeglicher Änderung der derzeitigen Situation mit großem Nachdruck abzuraten.“ Dies gilt nach Auffassung des NABU auch für die weiteren im FNP-Entwurf aufgeführten Prüfflächen im Bereich Beverbachtal in Forst/Adenauerallee (AM-WO-05) und an der Lintertstrasse (AM-WO-23).

Ergänzend weisen wir aus artenschutzrechtlicher Sicht darauf hin, dass in dem beplanten Bereich zwar keine Brutvorkommen besonders geschützter Tierarten bekannt sind, es sich aber um wichtige Jagd- und Nahrungsareale unter anderem von streng geschützten Fledermausarten aus angrenzenden Gebieten (hausbewohnende Arten aus z. B. Häuser an der Adenauerallee und Kasernen; baumbewohnende Arten im Nellesenpark) handelt. Die

Namen Beverau und Beverbach (Bever = Biber) deuten bereits auf das frühere Vorhandensein heute dort ausgestorbener Arten hin!

(Nachtrag 2018: Sichtungen aus den Jahren 2017 und 2018 belegen, dass der Biber sich auch das Gewässersystem des Beverbachs zurückerobert. Da diese Art ebenfalls streng geschützt ist, ist darauf inzwischen noch umso mehr Rücksicht zu nehmen!)

## 6. Zu den allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete (2.1-0), S. 53 ff.

Legende:

Zitate aus dem LP-Entwurf: - *kursiv*

neue Formulierungsvorschläge: - *kursiv und unterstrichen*

S. 55. Verbot Nr. 3 „Leitungen“

Zusätzlich fordert der NABU – zur Klarstellung – im Erläuterungstext noch folgenden Passus hinter „*liegende Rohrsysteme bzw. tiefere oder breitere Gräben zu erhöhen.*“ :

„Nicht zulässig ist es auch, geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG im Zuge von Unterhaltungsarbeiten zu beeinträchtigen.“ Erläuterung: An Drainagen oder deren Umfeld können sich geschützte Biotope, wie Röhrichte oder Feuchtgrünland ausbilden. Selbst wenn eine Unterhaltung der Drainage an sich zulässig ist, darf dabei ein geschützter Biotop nicht beeinträchtigt werden. Unterhaltungsarbeiten, die nicht ohne eine Beeinträchtigung erfolgen können, müssen daher unterbleiben.

S. 58. Nach Nr. 30 wäre ein zusätzliches, explizites Verbot der Frühjahrsbearbeitung nach dem 15.3. (Tiefeland) bzw. 1.4. bei Vorkommen von Bodenbrütern (z.B.: Schwarzkehlchen, Wiesen- u. Baumpieper, Feldlerche) erforderlich.

Der Grünlanderlass des NRW-Umweltministeriums, auf den sich der LP-Entwurf stützt, beinhaltet auch ein Verbot der Schlepp- und Walz-Arbeiten nach den genannten Stichtagen. Die Frühjahrsarbeiten auf Grünland sind zum dauerhaften Erhalt von Wiesen zwar auch in Gänze verzichtbar, dürfen aber auf keinen Fall Bruten von Bodenbrütern gefährden. Dies gilt aber nur, wenn das NSG auch ausdrücklich (im Schutzziel erwähnt) dem Schutz dieser Vogel-Arten dient.

S. 59. Verbot 37a „Hochsitze“

Statt „Hochsitze“ sollte es heißen: „Hochsitze, Jagdkanzeln, Ansitzleitern oder andere jagdliche Einrichtungen“

Das Verbot von Hochsitzen in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG ist inzwischen weit verbreitet und üblich. Es wird gefordert, das Verbot auf Gewässerufer, Brachflächen und sonstiger besonders schutzwürdige Biotoptypen auszudehnen.

S. 59. Verbote für die Forstwirtschaft

Es fehlt jedes Verbot der Entnahme von Totholz (das sollte auf jeden Fall für alle Wälder gefordert werden) und Altbäumen. Der NABU fordert daher, dass in jedem Endbestand mindestens 5 bis 10 Altbäume/ha zur natürlichen Alterung und zum späteren Absterben im Wald stehen bleiben. Zudem sind in sog. „Horstschutz-zonen“ im Umkreis von 500 Metern um bekannte Horste von Greifvogelarten (etwa Rotmilan, Habicht, Mäusebussard) und Schwarzstorch jegliche Fällmaßnahmen zu unterlassen, wie dies in anderen Bundesländern bereits gesetzlich geregelt ist.

S. 60. Unberührtheitsklausel 2 muss wegen falschen Verweisen abgeändert werden:

In der Liste der weiterhin für die Landwirtschaft geltenden Verbote steht das Verbot Nr. 35a, aber es gibt im Verbotskatalog nur das Verbot 35 !

In der Liste der weiterhin für die Forstwirtschaft geltenden Verbote steht das Verbot Nr. 7, aber es gibt nur 7a !

#### S. 60. Unberührtheitsklausel zur landwirtschaftlichen Nutzung

Die Liste der weiterhin geltenden Verbote ist für die Landwirtschaft zu erweitern um die Verbote 3 (Drainagen) und 4 (Zäune). Beides sind Tätigkeiten, die typischerweise von der Landwirtschaft ausgeübt werden. Wenn die beiden Verbote überhaupt Sinn machen sollen, müssen sie auch für die Landwirtschaft gelten.

#### S. 60. Unberührtheitsklausel zur forstwirtschaftlichen Nutzung

Die Liste der weiterhin geltenden Verbote ist für die Forstwirtschaft zu erweitern um die Verbote 3 (Drainagen) und 4 (Zäune). Beides sind Tätigkeiten, die auch von der Forstwirtschaft ausgeübt werden; im Verbot 4 werden forstliche Kulturzäune und Weisergatter ausdrücklich erwähnt. Wenn die beiden Verbote Sinn machen sollen, müssen sie auch für die Forstwirtschaft gelten.

Die Liste ist weiterhin zu erweitern um das Verbot 25a (Pestizide etc.). Der forstliche Einsatz von Pestiziden sollte ebenso unterbleiben, wie ein Düngen der Wälder.

Die Liste ist weiterhin zu erweitern um das Verbot Nr. 35. Darin wird die Wiederaufforstung ausdrücklich genannt. Das Verbot macht also nur vollen Sinn, wenn es auch für die Forstwirtschaft gilt.

Auch das Verbot Nr. 38 (Lagerplätze) sollte für die forstwirtschaftliche Nutzung gelten. Anderenfalls wären z.B. Holzlagerplätze für längere Lagerung von z.B. Borkenkäfer-Holz im NSG ohne weiteres möglich. Dies sollte aber im NSG nicht geschehen; allerdings bestehen gegen die kurzfristige Lagerung von geschlagenem Holz zum baldigen Abtransport keine Bedenken, wenn solche kurzfristigen Lagerplätze in Abstimmung mit Naturschutz- u. Forstbehörde und außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG u. § 42 LNatSchG angelegt werden. Dies sollte im Verbot Nr. 38 ausdrücklich geregelt werden.

Nach der Erläuterung zur forstwirtschaftlichen Unberührtheitsklausel (S. 60) wäre der Bau von Forstwegen als angeblicher Teil der forstwirtschaftlichen Nutzung im NSG von allen Verboten freigestellt. Das ist sowohl naturschutzfachlich abzulehnen, denn neue Forstwege stellen eine ökologisch schwerwiegende Beeinträchtigung dar, z.B. durch die Flächen-Versiegelung, aber auch durch Anlockeffekte für PKW und Motorräder in den bisher ruhigen Wald etc. Selbstverständlich sollte die Neuanlage oder der Ausbau von Forstwegen in den NSG daher verboten werden.

Der Erläuterungstext bezieht sich offenbar auf § 1b LForstG, der „bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand“ zu einem der „Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft“ erklärt. Damit drückt der Gesetzgeber aus, dass ein Wegebau über den Bedarf hinaus und ohne größtmögliche Schonung, nicht ordnungsgemäß ist. Der Gesetzgeber hat damit aber keineswegs ausgedrückt, dass ein entsprechender Wegebau nicht in einem Landschaftsplan verboten werden darf!

Die forstliche Meliorationsdüngung (soll das die Wald-Kalkung sein?) sollte nicht in der Erläuterung zur forstlichen Unberührtheitsklausel behandelt werden, sondern als gegebenenfalls für mesophile Wälder zulässige bzw. gewollte Ausnahme vom Verbot Nr. 25a (siehe bereits oben).

S. 61. Unberührtheitsklausel 9a ist ersatzlos zu streichen! Es ist völlig unverständlich, wenn Erstaufforstungen in NSG nicht verboten wären. Für wirtschaftlich berechnete und naturschutzfachlich vertretbare Erstaufforstungen ist dem Antragsteller ein parallel zum Erstaufforstungsantrag gegenüber dem Forstamt laufender Naturschutz-Befreiungsantrag zuzumuten. Dabei ist Wert auf die Beteiligungsregelungen u.a. des Naturschutzbeirats zu legen!

S. 60. Unberührtheitsklausel zur jagdlichen Nutzung

Die Unberührtheitsklausel zur Jagd sollte um das Verbot Nr. 37a ergänzt werden, das für die Jagd weiterhin gelten muss, wenn es überhaupt Sinn machen soll (Hochsitze etc.).

S. 61. Die Unberührtheitsklausel Nr. 7 sollte im Verbot Nr. 37a geregelt werden.

Naturschutzfachlich sollte auch für offene Ansitzleitern ein Verbot der Anlage in geschützten Biotopen (und anderen wertvollen Biotopstrukturen) bestehen.

S. 63. Ausnahmetatbestand Nr. 1

Hiergegen bestehen im Grundsatz keine Bedenken, wenn in der Ausnahme-Bestimmung enthalten ist „... steht und gegenüber dem baulichen Bestand eine untergeordnete Erweiterung darstellt.“

Mit dieser Ergänzung des Ausnahmetatbestands soll verhindert werden, dass größere Erweiterungen eines Betriebs in einem NSG ohne das übliche und gesetzlich vorgegebene Befreiungsverfahren zugelassen werden. Per Ausnahme zugelassene Erweiterungen und Anbauten sollten sich auf kleine Vorhaben beschränken.

S. 63. Ausnahmetatbestand Nr. 2

Dieser Ausnahme-Tatbestand sollte – um Verwirrung vorzubeugen – ganz gestrichen werden.

S. 63. Ausnahmetatbestand Nr. 3

Dieser Ausnahmetatbestand sollte ersatzlos gestrichen werden.

Naturschutzfachlich ist der Ausbau oder gar Neubau von Verkehrswegen eine ernste Gefahr für ein Naturschutzgebiet. Dies ist in der naturschutzfachlichen Literatur seit vielen Jahrzehnten bekannt und ausgezeichnet dokumentiert. Solche Projekte bedürfen daher intensiver fachlicher und rechtlicher Kontrolle. Sie sind regelmäßig einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG zu unterziehen und liegen in der Zuständigkeit der Bezirksregierung oder (bei bundeseigenen Bahnen) des Eisenbahnbundesamtes. Die Stadt Aachen ist für solche Projekte unzuständig, sondern nur Träger öffentlicher Belange. Sie kann schon deswegen keine „Ausnahme“ erteilen.

Der Aus- und Neubau eines Verkehrsweges in einem NSG würde regelmäßig bei der nach dem UVPG vorgeschriebenen Vorprüfung als UVP-pflichtig eingestuft werden und wäre damit planfeststellungsbedürftig. Dies stellt aber einen Bau/Ausbau des Verkehrsweges nicht grundsätzlich in Frage, wenn ein Bedarf dafür besteht.

Es ist daher nicht ersichtlich, welchen Sinn ein Ausnahmetatbestand haben sollte.

Ausnahmen nach dem Wortlaut der Entwurfsfassung wären in der Praxis regelmäßig rechtswidrig, fast immer aber schon wegen der fehlenden Zuständigkeit der Stadt Aachen unwirksam.

## **Anmerkungen / Literatur (Auswahl):**

- 1) Die Rückkehr des Bibers nach Aachen ist allerdings den Aussetzungsmaßnahmen der Höheren Forstbehörde Rheinland Mitte der 1980er Jahre im Hürtgenwald (Tal der Weißen Wehe) zu verdanken; seine Rückkehr bis in die Aachener Innenstadt, etwa Beverbach (Name!) und Soers, spricht aber natürlich auch für die verbesserte ökologische Qualität der Gewässer.



- 2) LÖLF NW (Hrsg., 1979): Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere. Schriftenreihe der LÖLF Bd. 4, Landwirtschaftsverlag, 109 Seiten.

LÖLF NW (Hrsg., 1986): Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere. 2. Fassung. Schriftenreihe der LÖLF Bd. 4, Landwirtschaftsverlag, 244 Seiten.

LÖBF NW (Hrsg., 1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassung. Schriftenreihe der LÖBF Bd. 17, Landwirtschaftsverlag, 641 Seiten.

- 3) Europäische Umweltagentur (EEA, 2015): State of Nature in the EU. Technical report No. 2/2015, 178 Seiten. [www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu](http://www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu)

EU-Kommission (Hrsg; 2015): State of Nature in the EU. Broschüre (Kurzfassung). [ec.europa.eu/environment/nature/pdf/state\\_of\\_nature\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/pdf/state_of_nature_en.pdf)

- 4) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB, 2015): Indikatorenbericht 2014 – zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Broschüre.

[www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/indikatorenbericht\\_biologische\\_vielfalt\\_2014\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/indikatorenbericht_biologische_vielfalt_2014_bf.pdf)

- 5) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB, 2017): Naturschutz-Offensive 2020 – Für biologische Vielfalt. Broschüre.

[www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/naturschutz-offensive\\_2020\\_broschuere\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/naturschutz-offensive_2020_broschuere_bf.pdf)

- 6) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU, 2018): Biologische Vielfalt in Deutschland. Rechenschaftsbericht 2017. Broschüre,

[www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/biologische\\_vielfalt\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/biologische_vielfalt_bf.pdf)

- 7) Verzeichnis der bisher in der Umgegend Aachens gefundenen Macro-Lepidoptera. In: Deutsche entomologische Zeitschrift „Iris“. Bd. 51, 1937, S. 1–100, (posthum, Originalmanuskript von 1888 bis 1927).

- 8) NABU Aachen (Hrsg. 2014): Forderungen des NABU Aachen zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014. 8 Seiten.

[https://www.nabu-aachen.de/wp-content/uploads/2018/03/nabu-forderungen-kommunalwahl-aachen\\_2014.pdf](https://www.nabu-aachen.de/wp-content/uploads/2018/03/nabu-forderungen-kommunalwahl-aachen_2014.pdf)

- 9) Aletsee M. (2016, Fassung: 19.04.17): „Naturschutzgebiets-Netzwerk als Grundlage für die Neuaufstellung des Landschaftsplans Aachen“ Fachkonzept, NABU-Naturschutzstation Aachen.

<https://naturschutzstation-aachen.de/fachkonzept-naturschutzgebiete/>

10) NABU Aachen (Hrsg., 2014): Stellungnahme des NABU Aachen zur Neu-Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Aachen. Stand 27. August 2014, 10 Seiten.  
<https://www.nabu-aachen.de/landschafts-und-flaechennutzungsplan/>  
[https://www.nabu-aachen.de/wp-content/uploads/2018/03/nabu\\_aachen\\_stellungnahme\\_fnp.pdf](https://www.nabu-aachen.de/wp-content/uploads/2018/03/nabu_aachen_stellungnahme_fnp.pdf)